

TOP 88:

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Drucksache: 409/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

In der Außenhandelsstatistik wird der grenzüberschreitende Warenverkehr Deutschlands, das heißt alle körperlich ein- und ausgehenden Waren sowie elektrischer Strom, mit dem Ausland abgebildet. Es wird hierbei zwischen den Warenbewegungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten (Intrahandelsstatistik) sowie dem Warenverkehr mit Nicht-EU-Ländern (Extrahandelsstatistik) unterschieden. Die Datenerfassung erfolgt einerseits im Wege einer direkten Firmenanmeldung (Intrahandel) oder andererseits über die Zollverwaltung (Extrahandel) im Rahmen der Einfuhr- bzw. Ausfuhrabfertigung. Diese Erhebungen werden auf der EU-Ebene durch Verordnungen rechtlich geregelt während auf der nationalen Ebene ergänzende Durchführungsbestimmungen den rechtlichen Rahmen darstellen.

Die vorliegende Verordnung sieht bei der Anmeldung von Waren zur Außenhandelsstatistik eine Neuregelung der vereinfachten Anmeldung von Teilen und Zubehör sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Nutzung von Sammelwarenummern vor.

Der Regelungsbedarf ist entstanden, weil für die vereinfachte Anmeldung von Teilen und Zubehör im Zuge der Einführung des § 11a des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) im Jahr 2013 und der damit verbundenen verpflichtenden Online-Meldung auch zur Intrahandelsstatistik auf die Angabe einer Warenbeschreibung verzichtet wurde.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen derzeit rund 60.000 deutsche Unternehmen, die am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen und deren Warenwerte die festgelegten Anmeldeschwellen von derzeit jährlich 800.000 Euro im Wareneingang oder 500.000 Euro in der Warenversendung überschreiten, sowie alle Unternehmen, die am Warenhandel mit Drittländern beteiligt sind und deren Anmeldungen bei den Zollbehörden an das Statistische Bundesamt zur Erstellung der Außenhandelsstatistik weitergeleitet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.